

Gesetzessammlung
für die mündliche Anwaltsprüfung
im Kanton Zürich

Stand: 1. Januar 2021

Update-Service unter:
rapzh.ch/update

Hinweise und Anregungen nehmen wir gerne entgegen unter:
mail@rapzh.ch

Inhaltsverzeichnis

Kantonales Staats- und Verwaltungsrecht

101	Verfassung des Kantons Zürich (KV)	1
131.1	Gemeindegesezt (GG)	31
141.1	Gesezt über das Bürgerrecht	73
161	Gesezt über die politischen Rechte (GPR).....	77
170.1	Haftungsgesezt (HG).....	121
170.4	Gesezt über die Information und den Datenschutz (IDG)	131
172.15	Verordnung über das Rekursverfahren vor dem Regierungsrat	145
173.1	Bezirksverwaltungsgesezt (BezVG)	149
175.2	Verwaltungsrechtspflegesezt (VRG)	155

Anwaltsrecht

215.1	Anwaltsgesezt (AnwG)	185
-------	----------------------------	-----

Zivilrecht

230	Einführungsgesezt zum Schweizerischen Zivilgeseztbuch (EG ZGB)	199
232.3	Einführungsgesezt zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)	235

Steuerrecht

631.1	Steuergesetz (StG).....	255
631.11	Verordnung zum Steuergesetz.....	355
632.1	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG).....	371

Planungs- und Baurecht, Enteignungsrecht

700.1	Planungs- und Baugesetz (PBG) [ohne Anhang].....	391
700.2	Allgemeine Bauverordnung (ABV) [ohne Anhang 2].....	479
700.6	Bauverfahrensverordnung (BVV)	515
700.9	Mehrwertausgleichsgesetz (MAG)	539
722.1	Strassengesetz (StrG).....	547
781	Gesetz betreffend die Abtretung von Privatreden (AbtrG).....	567
781.1	Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatreden	579
781.2	Verordnung betreffend das Verfahren der Schätzungskommission in Abtretungsstreitigkeiten	583

Verfassung des Kantons Zürich

(vom 27. Februar 2005)^{1,2}

Präambel

Wir, das Volk des Kantons Zürich,

in Verantwortung gegenüber der Schöpfung
und im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht,

im gemeinsamen Willen,

Freiheit, Recht und Menschenwürde zu schützen
und den Kanton Zürich als weltoffenen, wirtschaftlich, kulturell und
sozial starken Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
weiterzuentwickeln,

geben uns die folgende Verfassung:

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 ¹ Der Kanton Zürich ist ein souveräner Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Kanton Zürich

² Er gründet auf der Eigen- und Mitverantwortung seiner Einwohnerinnen und Einwohner.

³ Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Sie wird von den Stimmberechtigten und den Behörden ausgeübt.

⁴ Der Kanton anerkennt die Selbstständigkeit der Gemeinden.

Art. 2 ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Rechtsstaatliche Grundsätze

² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Behörden und Private handeln nach Treu und Glauben.

Art. 3 ¹ Der Aufbau des Staates und die Ausübung staatlicher Macht beruhen auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Gewaltenteilung

² Niemand darf staatliche Macht unkontrolliert oder unbegrenzt ausüben.

Art. 4 Der Kanton arbeitet mit den Gemeinden, den anderen Kantonen, dem Bund und, in seinem Zuständigkeitsbereich, mit dem Ausland zusammen. Zusammenarbeit

- Subsidiarität** **Art. 5** ¹ Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.
² Der Kanton und die Gemeinden anerkennen die Initiative von Einzelnen und von Organisationen zur Förderung des Gemeinwohls. Sie fördern die Hilfe zur Selbsthilfe.
³ Sie nehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private sie nicht angemessen erfüllen.
- Nachhaltigkeit** **Art. 6** ¹ Kanton und Gemeinden sorgen für die Erhaltung der Lebensgrundlagen.
² In Verantwortung für die kommenden Generationen sind sie einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.
- Dialog** **Art. 7** Kanton und Gemeinden schaffen günstige Voraussetzungen für den Dialog zwischen den Kulturen, Weltanschauungen und Religionen.
- Innovation** **Art. 8** Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Innovation.

2. Kapitel: Grundrechte

- Schutz der Menschenwürde** **Art. 9** Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- Gewährleistung der Grundrechte** **Art. 10** ¹ Die Menschenrechte und Grundrechte sind gemäss der Bundesverfassung⁴, den für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen und der Kantonsverfassung gewährleistet.
² Die Bestimmungen der Bundesverfassung⁴ über die Verwirklichung und die Einschränkung der Grundrechte gelten auch für die Grundrechte des kantonalen Rechts.
- Rechtsgleichheit** **Art. 11** ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Sie haben Anspruch auf gleichen Zugang zu Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen.

⁴ Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen. Entsprechende Massnahmen müssen wirtschaftlich zumutbar sein.

⁵ Um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, sind Fördermassnahmen zu Gunsten von Benachteiligten zulässig.

Art. 12 Die Sprachenfreiheit umfasst auch die Gebärdensprache. Gebärdensprache

Art. 13 Jeder Mensch hat das Recht, die Form des partnerschaftlichen Zusammenlebens frei zu wählen. Der Staat kann neben der Ehe auch andere Formen des Zusammenlebens anerkennen. Formen des Zusammenlebens

Art. 14 ¹ Das Recht auf Bildung ist gewährleistet. Recht auf Bildung

² Es umfasst auch den gleichberechtigten Zugang zu den Bildungseinrichtungen.

Art. 15 Das Recht auf Gründung, Organisation und Besuch privater Bildungsstätten ist gewährleistet. Schulfreiheit

Art. 16 Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen. Petitionsrecht

Art. 17 Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 18 ¹ Jede Person hat vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rasche und wohlfeile Erledigung des Verfahrens. Verfahrensgarantien

² Die Parteien haben Anspruch auf einen begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung.

3. Kapitel: Sozialziele

Art. 19 ¹ Die Sozialziele der Bundesverfassung⁴ sind auch Sozialziele des Kantons und der Gemeinden. Sozialziele

² Kanton und Gemeinden setzen sich im Weiteren dafür ein, dass

- a. Eltern vor und nach der Geburt eines Kindes nicht in eine Notlage geraten;
- b. Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern innerhalb und ausserhalb der Familie geschaffen werden;
- c. ältere Menschen ihr Leben nach ihren Kräften selbstbestimmt gestalten und an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben können.

³ Kanton und Gemeinden streben die Verwirklichung der Sozialziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an.

⁴ Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

4. Kapitel: Bürgerrecht

Voraussetzungen

Art. 20 ¹ Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Gemeindebürgerrecht.

² Das Gesetz bestimmt im Rahmen des Bundesrechts abschliessend die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts.

³ Personen, die im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden wollen, müssen:

- a. über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen;
- b. in der Lage sein, für sich und ihre Familien aufzukommen;
- c. mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sein;
- d. die schweizerische Rechtsordnung beachten.

Zuständigkeit

Art. 21 ¹ Die Gemeindeordnung legt fest, ob ein von den Stimmberechtigten gewähltes Organ oder die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht erteilt. Urnenabstimmungen sind ausgeschlossen.

² Das Gesetz regelt die Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

5. Kapitel: Volksrechte

A. Stimm- und Wahlrecht

Art. 22 Das Stimm- und Wahlrecht und die weiteren politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton wohnen, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Stimm- und Wahlrecht

B. Initiativrecht

Art. 23 Mit einer Initiative kann jederzeit verlangt werden: Gegenstand der Initiative

- a. die Total- oder die Teilrevision der Verfassung (Verfassungsinitiative);
- b. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes (Gesetzesinitiative);
- c. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines dem Referendum unterstehenden Kantonsratsbeschlusses;
- d. die Einreichung einer Standesinitiative;
- e. die Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung eines interkantonalen oder internationalen Vertrages, der dem Referendum untersteht, oder die Kündigung eines solchen Vertrages.

Art. 24 Eine Initiative können einreichen: Urheber der Initiative

- a. 6000 Stimmberechtigte (Volksinitiative);
- b. eine oder mehrere Behörden (Behördeninitiative);
- c. eine einzelne stimmberechtigte Person (Einzelinitiative).

Art. 25 ¹ Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Die Initiative auf Totalrevision der Kantonsverfassung kann nur als allgemeine Anregung eingereicht werden. Form der Initiative

² Die Initiative muss einen Titel tragen. Dieser darf nicht irreführend sein.

³ Ist die Initiative in der Form nicht einheitlich, so wird sie als allgemeine Anregung behandelt.

⁴ Hat sie die Form der allgemeinen Anregung, so bestimmt der Kantonsrat, in welcher Rechtsform sie umgesetzt wird.

- Vorprüfung der Volksinitiative **Art. 26** Eine Volksinitiative wird vor Beginn der Unterschriften-sammlung auf Einhaltung der Formvorschriften geprüft.
- Zustande-kommen der Volksinitiative **Art. 27** Die Volksinitiative kommt zustande, wenn sie innert sechs Monaten nach Abschluss der Vorprüfung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht wird.
- Gültigkeit **Art. 28** ¹ Eine Initiative ist gültig, wenn sie:
 - a. die Einheit der Materie wahrt;
 - b. nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst;
 - c. nicht offensichtlich undurchführbar ist.² Der Kantonsrat erklärt eine Volksinitiative, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllt, für ungültig. Er kann sie aber auch für teilweise gültig erklären oder aufteilen.
³ Der Kantonsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Verfahren bei Volksinitiativen **Art. 29** ¹ Die Volksabstimmung über eine Initiative findet innert 30 Monaten nach Einreichung statt.
² Beschliesst der Kantonsrat bei einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung, keine ausformulierte Vorlage ausarbeiten zu lassen, so findet die Volksabstimmung innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative statt.
- Gegenvorschlag bei Volks-initiativen **Art. 30** ¹ Der Kantonsrat kann einer Initiative oder der Vorlage, die er aufgrund einer Volksinitiative ausgearbeitet hat, in der Volksabstimmung einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Dieser muss die gleiche Rechtsform haben wie die Hauptvorlage.
² Arbeitet der Kantonsrat einen Gegenvorschlag aus, so findet die Volksabstimmung innert 36 Monaten nach Einreichung der Initiative statt.
- Verfahren bei Behörden- und Einzelinitiativen **Art. 31** ¹ Unterstützen 60 Mitglieder des Kantonsrates eine Behörden- oder eine Einzelinitiative vorläufig, so wird sie dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.
² Kommt die vorläufige Unterstützung nicht zustande oder findet die Initiative in der Beratung über den Antrag der Regierung keine Mehrheit im Kantonsrat, so ist die Initiative gescheitert.